

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 216/2000

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

18.07.2001

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Schmier- und Gießereimittel

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

		I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter			
1.	Temperatur	30 °C	40 °C
2.	Toxizität		a)
	b)		
2.1	Algentoxizität G_A	8	c)
2.2	Bakterientoxizität G_L	4	c)
2.3	Daphnientoxizität G_D	4	c)
2.4	Fischtoxizität G_F	2	c)
3.	Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
	d)		

4.	pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5
A 2 Anorganische Parameter			
5.	Aluminium ber. als Al	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare Stoffe begrenzt
6.	Barium ber. als Ba	5,0 mg/l	5,0 mg/l
7.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
9.	Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l
10.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
11.	Molybdän ber. als Mo	0,5 mg/l	0,5 mg/l
12.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
13.	Zink ber. als Zn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
14.	Zinn ber. als Sn	1,0 mg/l	1,0 mg/l
15.	Ammonium ber. als N	5,0 mg/l	e)
16.	Fluorid ber. als F	10 mg/l	20 mg/l
17.	Phosphor-Gesamt ber. als P	2,0 mg/l	–
18.	Sulfat ber. als SO ₄	–	200 mg/l, im Einzelfall nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation höhere Werte zulässig (ÖNORM B 2503 Februar 1999)
19.	Sulfid ber. als S	0,1 mg/l	1,0 mg/l
A 3 Organische Parameter			
20.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC f) ber. als C	25 mg/l	–
21.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB g) ber. als O ₂	75 mg/l	–
22.	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l	–
23.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl h)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
24.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	100 mg/l
25.	Summe der Kohlenwasserstoffe	5,0 mg/l	10 mg/l
26.	Phenolindex ber. als Phenol	0,10 mg/l	10 mg/l
27.	Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und	0,1 mg/l	0,1 mg/l

Ethylbenzol BTXE

- a) Bei Gefahr der Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen oder bei Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage ist die Anforderung zu verschärfen.
- b) Bei der Auswahl (§ 4 Abs. 1 1. Satz AAEV) des Toxizitätstests für die Abwasserüberwachung ist darauf zu achten, dass mit dem eingesetzten Testorganismus die empfindlichste Gruppe von Wasserorganismen berücksichtigt wird, die durch die Inhaltsstoffe des Abwassers gemäß § 1 Abs. 2 geschädigt werden kann. Der Parameter 2.4 (Fischtoxizität) ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (ÖNORM B 2503 Februar 1999).
- f) Bei einer TOC-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer als 125 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer TOC-Mindesteliminationsleistung von 80%, maximal aber 50 mg/l, zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich auf das Verhältnis der TOC-Tagesfrachten im Zulauf bzw. im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage.
- g) Bei einer CSB-Zulaufkonzentration der Tagesmischprobe von größer als 375 mg/l (gemessen als arithmetisches Mittel der Konzentrationen eines Monats im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer CSB-Mindesteliminationsleistung von 80%, maximal aber 150 mg/l, zulässig. Die Mindesteliminationsleistung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Tagesfrachten im Zulauf bzw. im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage.
- h) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

Schlagworte

Mischungsverhältnis, Sauerstoffbedarf, Kohlenwasserstoff

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2025

Gesetzesnummer

20000784

Dokumentnummer

NOR40009262